

RL8

Besondere Bedingungen für Reiselagerversicherungen von Schmuckwaren, Uhren und Bijouterien

§ 1 Versicherungsgrundlagen

Der Versicherung liegen die allgemeinen Transport-Versicherungs-Bedingungen zugrunde, soweit in den nachstehenden Besonderen Bedingungen keine Sonderregelung getroffen ist.

§ 2 Versicherte Gegenstände

Nach den nachstehenden Versicherungsbedingungen können Juwelierwaren, wie Gold, Silber und Platin, verarbeitet und unverarbeitet (ausgenommen Gold, Silber und Platin gemünzt und in Barren), Schmuck (Bijouterien, Juwelen), Edelsteine, echte Perlen, Taschen- und Armbanduhren aus Edelmetallen, versichert werden.

Die versicherten Gegenstände sind in der Police anzuführen.

§ 3 Umfang der Haftung

(1) Der Versicherer haftet während der Dauer der Versicherung (§ 5) für Schäden, die während der Reise an dem in der Police bezeichneten Reiselager durch

- Unfall des Transportmittels;
- Brand, Blitzschlag, Explosion;
- Höhere Gewalt;
- Nässe;
- Raub;
- Veruntreuung und Unterschlagung, sofern solche Schäden im Gewahrsam von Transportunternehmen, amtlichen Aufbewahrungsstellen, Zollämtern, Banken, Hotels, sowie amtlichen bzw. Hotelgepäckträgern eingetreten sind;
- Diebstahl und Einbruchdiebstahl, wenn er von Personen verübt wird, die nicht Familienangehörige oder Personal des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Reiselagerbegleiters sind;

entstanden sind.

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Dieb in die Räumlichkeiten, in denen die Gegenstände gem. § 5 dieser Bedingungen versichert gelten,

- a) durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken, eingebrochen hat,
- b) unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch eine bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnung, die eine normale Fortbewegung nicht gestattet, eingestiegen ist,
- c) sich in die diebischer Absicht heimlicherweise eingeschlichen oder darin in dieser Absicht verborgen hatte, sofern die Wegbringung der gestohlenen Sachen zu einer Zeit erfolgt ist, während welcher die Räume abgeschlossen waren,
- d) mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge, eingedrungen ist,
- e) unter Anwendung der richtigen Schlüssel, dies sind Original- oder Duplikatschlüssel, gelangt ist, sofern er diese anderwärts durch Einbruchdiebstahl im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu a) bis d) oder durch Raub (Anwendung von tätlicher Gewalt gegen eine Person oder Androhung einer solchen, um sich der Schlüssel zu bemächtigen) an sich gebracht hat;
- f) ein Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn die versicherten Gegenstände vereinbarungsgemäß zusätzlich in verschlossenen Behältnissen aufzubewahren sind, und auch diese Behältnisse aufgebrochen oder mittels nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge, geöffnet worden sind.

Der Versicherer deckt ferner in denjenigen Fällen Abhandenkommen, Minderung und Beschädigung, in denen das Reiselager oder Teile desselben, Transportunternehmen, Spediteuren, amtlichen Aufbewahrungsstellen, Zollämtern, Banken oder Hotels, zur Beförderung oder Aufbewahrung gegen Empfangsschein übergeben werden.

(2) In den Wohnräumen des Versicherungsnehmers oder Reiselagerbegleiters (vergl. § 5 lit. d) haftet der Versicherer für die durch Einbruchdiebstahl, Raub und höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion und Nässe entstandenen Schäden.

(3) Versicherte Gegenstände, die der Reiselagerbegleiter am Körper (im inneren Rock oder in Westentaschen) mit sich führt, sind nur gegen Schäden durch Raub, Transportmittelunfall und höhere Gewalt versichert.

(4) Werden Reiselager in Kraftfahrzeugen befördert, die keine öffentlichen Verkehrsmittel sind, so besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Vorschriften der jeweils gültigen Kraftfahrzeug-Sonderbestimmungen, die Bestandteil des Versicherungsvertrages sind, eingehalten werden.

(5) Der Versicherer ersetzt überdies Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles (vergl. § 63 VersVG).

§ 4 Haftungsbeschränkungen

(1) Der Versicherer haftet nicht für Schäden, verursacht durch

- a) Rost, Oxydation und Bruch, welche nicht die unmittelbare Folge einer versicherten Gefahr sind,
- b) Fehlen oder Mängel transportgerechter Verpackungen,
- c) Diebstahl in Börsen, Clubs und bei Verkaufsverhandlungen oder bei der Vorlage von Waren.

(2) Von der Versicherung ausgeschlossen sind sämtliche Ausstellungen, wie zum Beispiel in Schaufenstern, Vitrinen, und auf öffentlichen Ausstellungen (Messen) oder Modeschauen.

(3) Ausgeschlossen von der Versicherung sind ferner mittelbare Schäden aller Art.

(4) Konnte, nach den Umständen des Falles, ein Schaden aus einer Ursache entstehen, die durch die Bedingungen nicht gedeckt ist, so wird bis zum Nachweis des Gegenteiles durch den Versicherungsnehmer oder Versicherten vermutet, daß der Schaden daraus entstanden ist.

(5) Wenn ein Schaden infolge Diebstahls eines Kraftfahrzeuges bzw. Einbruchdiebstahls in ein Kraftfahrzeug oder Diebstahl in einem Eisenbahnabteil eintritt, so hat der Versicherungsnehmer 20 % von jedem derartigen Schaden selbst zu tragen. Die Höchstgrenze der Entschädigung bilden jedoch 80 % der genommenen Versicherungssumme.

§ 5 Beginn und Ende der Haftung

Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Reiselagerbegleiter mit dem in der Police bezeichneten Reiselager die Geschäftsräume des Versicherungsnehmers zum unmittelbaren Antritt der Geschäftsreise verläßt, und endet in dem Zeitpunkt, in dem der Reiselagerbegleiter nach Abschluß der Geschäftsreise mit dem Reiselager in die Geschäftsräume zurückkehrt.

In diesem Rahmen deckt die Versicherung das Reiselager

- a) während der Mitführung oder auf Geschäftsreisen und -gängen durch den Versicherungsnehmer oder einen Reiselagerbegleiter (Vertreter);
- b) während der Transporte mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln;
- c) während aller auf Geschäftsreisen, bei Geschäftsbesuchen und Transporten vorkommenden Aufenthalte und Lagerungen;
- d) in den eigenen Wohnräumen des Versicherungsnehmers oder des namentlich genannten Reiselagerbegleiters, in der Nacht vor Antritt der Reise und in der Nacht nach Rückkehr von dieser.

§ 6 Versicherungswert, Versicherungssumme

(1) Als Versicherungswert gilt der Selbstkostenpreis der zum Reiselager gehörenden Waren, den diese am Ort des Reiseantritts bei Beginn der Versicherung haben; der Selbstkostenpreis ist aus den Geschäftsbüchern des Versicherungsnehmers nachzuweisen.

(2) Besteht das versicherte Reiselager aus mehreren getrennt reisenden Kollektionen, so gilt der Gesamtwert aller Kollektionen als Versicherungswert.

(3) Der Versicherer haftet nur bis zur Höhe der Versicherungssumme. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Reiselagers, so haftet der Versicherer nur bis zu dessen nachgewiesenem Versicherungswert. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 7 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

(1) Der Versicherungsnehmer, der Versicherte, deren Vertreter und Beauftragte sowie die Reiselagerbegleiter, haben bei allen ihren Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen und so zu handeln, als ob sie nicht versichert wären.

(2) Über den Bestand des Reiselagers ist ein nach Einzelstücken detailliertes Wertverzeichnis zu führen, nach dem dessen Wert am Tag des Antrittes der Reise sowie zur Zeit des Schadenereignisses nachgewiesen werden kann. Es ist daher ständig durch Eintragung der Zu- und Abgänge auf dem laufen-

den zu halten. Das Wertverzeichnis oder eine Abschrift davon, ist auf die Reise mitzunehmen und getrennt vom Reiselager aufzubewahren.

(3) Bei Zollrevisionen muß der Reiselagerbegleiter die Prüfung des Reiselagers persönlich überwachen.

(4) Wird das Reiselager amtlichen oder Hotelgepäckträgern oder sonstigen, dem Reiselagerbegleiter als vertrauenswürdig bekannten Personen zur Beförderung übergeben, so muß der Reiselagerbegleiter die ordentliche Ausführung des Transportes persönlich überwachen.

(5) Bei der Aufbewahrung des Reiselagers sind die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

a) In den eigenen Wohn- und Geschäftsräumen:

Außerhalb der geschäftlichen Tätigkeit sind die versicherten Gegenstände in ihren Behältnissen verschlossen zu halten und ihrem Wert entsprechend sicher zu verwahren. Wohnungswechsel, Verschlechterung oder Beseitigung vorhandener Sicherungen, sind dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

b) In Hotels oder anderen Beherbergungsstätten:

Während des Aufenthaltes in Hotels oder anderen Beherbergungsstätten, ist das Reiselager in einem Geldschrank, Safe oder besonderem Depotraum gegen Einlieferungsschein in Aufbewahrung zu geben. Sind diese Möglichkeiten nicht vorhanden, muß das Reiselager im eigenen Logierzimmer sicher aufbewahrt werden. In letzterem Fall sind beim Verlassen des Zimmers, sowie in der Nacht, sämtliche Fenster, die im Erdgeschoß liegen, oder die von Anbauten her zu erreichen sind, und alle Türen sorgfältig zu verschließen. Beim Verlassen des Logierzimmers sind die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren oder der hierfür zuständigen Person zu übergeben (einfaches Niederlegen in der Portierloge ist nicht zulässig). Für Reiselager ab einem Versicherungswert von 5 600.000.- besteht Versicherungsschutz nur bei ständiger Anwesenheit des Reiselagerbegleiters im Logierzimmer. Für den Fall, daß eine transportable, vom Versicherer anerkannte Alarmanlage mitgeführt und zur Sicherung des Reiselagers verwendet wird, kann dieses bis zu längstens 4 Stunden ohne ständige Aufsicht im Logierzimmer zurückgelassen werden.

c) Bei Banken und amtlichen Aufbewahrungsstellen:

Übergabe nur gegen Empfangsschein.

d) Bei Kunden:

Wird das Reiselager vorübergehend bei Kunden hinterlegt, so hat der Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter dafür zu sorgen, daß das in seinen Behältnissen ordnungsgemäß verschlossene Reiselager entweder beaufsichtigt oder seinem Wert entsprechend sicher verwahrt wird.

(6) Der Reiselagerbegleiter hat bei Bahnreisen beim Halten des Zuges stets bei seinem Reiselager im Abteil anwesend zu sein. Allfällige Schäden sind sofort dem Zugpersonal und an der nächsten Station dem Fahrdienstleiter und der nächsten Gendarmerie- oder Polizeidienststelle zu melden.

(7) Wird das Reiselager zur Beförderung der Eisenbahn übergeben, so ist es nur versichert, wenn die Aufgabe als Reisegepäck oder Expreßgut erfolgt und von der Eisenbahn eine Aufgabebestätigung ausgestellt wird. Bei der Aufgabe solcher Sendungen ist das Interesse an der Lieferung mit 10 % des Versicherungswertes zu deklarieren.

(8) Wird das Reiselager zur Beförderung der Post übergeben, so ist es nur versichert, wenn es als Wertsendung mit einer Wertangabe von 10 % des Versicherungswertes bzw. mindestens mit der von der Postverwaltung für kartierte Sendungen festgesetzten Mindestwertdeklaration aufgegeben wird.

(9) Wird das Reiselager zur Beförderung als Luftfracht einer Luftverkehrsgesellschaft übergeben, so ist es nur versichert, wenn es im Luftfrachtbrief als Valuable Cargo mit einer Wertangabe von 10 % deklariert ist und unter Kapitänsgewahrsam (Security Locker) befördert wird.

§ 8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

(1) Der Versicherungsnehmer und der Reiselagerbegleiter sind verpflichtet, für Rettung und Sicherstellung des Reiselagers aus einer eingetretenen oder drohenden Gefahr zu sorgen. Alle Schäden sind dem Versicherer unverzüglich zu melden. Mit der Meldung ist ein Verzeichnis mit Wertangabe der in Verlust geratenen und beschädigten Teile des Reiselagers vorzulegen.

(2) Der Versicherungsnehmer und der Reiselagerbegleiter haben im Schadenfalle dem Versicherer alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Schadens und der Ersatzpflicht des Versicherers erforderlich sind, sowie den behördlichen Anordnungen und denen des Versicherers Folge zu leisten.

(3) Ist ein Schaden entstanden während versicherte Waren sich im Gewahrsam einer Beförderungsanstalt, einer Beherbergungsstätte oder eines sonstigen Dritten befanden, so sind der Versicherungsnehmer und der Reiselagerbegleiter verpflichtet, die näheren Umstände des Schadens unter Hinzuziehung der verantwortlichen Stelle oder Person sofort festzustellen und die Aufnahme eines Tatbestandes zu verlangen.

(4) In jedem Schadenfall, der eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann, insbesondere bei Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl, muß sofort der zuständige Sicherheitsbehörde Anzeige erstattet und Aufnahme des Tatbestandes beantragt werden.

§ 9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

(1) Verletzen der Versicherungsnehmer und/oder die ihm gleichgestellten Personen eine der im Versicherungsvertrag festgelegten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung nicht auf Verschulden beruht. § 6 (3) VersVG findet keine Anwendung.

(2) Als unverschuldete Obliegenheitsverletzung ist es insbesondere anzusehen, wenn der Reiselagerbegleiter infolge plötzlicher Erkrankung oder eines Unfalles an der Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt verhindert war. Er ist in diesem Falle jedoch verpflichtet, dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer unverzüglich Mitteilung zu machen, damit dieser erforderlichenfalls selbst für die Sicherstellung des Lagers sorgen kann.

§ 10 Ersatzleistung

(1) Sofern versicherte Gegenstände, für die Schadenersatz geleistet worden ist, nachträglich unversehrt wieder zum Vorschein kommen und in die Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers gelangen, ist dem Versicherer die dafür bezahlte Entschädigung abzüglich der Erstattung für eventuelle Aufwendungen rückzuvorgüten.

(2) Vom Schadentage an vermindert sich die Versicherungssumme für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigungsleistung. Die Versicherungssumme kann wieder auf die ursprüngliche Höhe gebracht werden, wenn der Versicherungsnehmer eine vom Versicherer zu berechnende Nachprämie zahlt.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag ist zunächst auf die in der Polizze festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens 1 Jahr, so gilt das Versicherungsverhältnis jedesmal um 1 Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt worden ist.

(2) Der Versicherer kann das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird.

§ 12 Formvorschrift

Alle dem Versicherungsnehmer obliegenden Anzeigen haben in schriftlicher Form zu erfolgen.